

Johann Philipp Becker von Biel und die deutsch-helvetische Legion (1849)

Autor(en): **Maag, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **3 (1904)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Johann Philipp Becker von Biel und die deutsch-helvetische Legion (1849).

Von

Albert Maag.

Am 7. September 1848 war der Aufstand der Sizilianer wider die Herrschaft des Königs Ferdinand II. von Neapel dank der Tapferkeit des 3. und 4. Schweizerregiments durch die Einnahme von Messina niedergeworfen worden. Die Tatsache, dass Frankreich und England schon vor der Revolution die fortschrittliche Bewegung Siziliens mit Wort und Tat begünstigt hatten und auch jetzt den Siegeslauf der Neapolitaner auf der Insel durch ihre Friedensvermittlung hemmten, sowie der unauslöschbare Hass der Besiegten wider die Bourbonen zu Neapel liess den Wiederausbruch des Krieges auf den Ablauf des Waffenstillstandes, Ende März 1849, voraussehen. In der Tat traf die republikanische Regierung zu Palermo, unterstützt durch die Waffenlieferungen aus jenen beiden Staaten, vom Beginn des Waffenstillstandes hinweg energische Massregeln zur Ergänzung der militärischen Ausrüstung. Zu diesen Massregeln gehörte vor allem die Herbeiziehung fremder Offiziere, aber auch von Soldtruppen. Eine Kommission für fremde Werbungen kam daher im Oktober 1848 nach Marseille, wo Leute der verschiedenartigsten Herkunft und Qualität, auch abgedankte Militärs der Pariser Mobilgarde und Fremdenlegionäre aus Afrika angeworben wurden. So wurde ein sogenanntes «fremdes Jägerbataillon» (cacciatori esteri) unter dem Kommando des Majors Marchetti formiert, das im neuen Feldzuge wider die Neapolitaner nach Catania und Palermo in Aktion trat und

aus Franzosen, Polen, Spaniern und auch vielen Schweizern bestand. Der hohe Ruf schweizerischer Tapferkeit in fremden Diensten, welche die Sizilianer vor Messina zur Genüge erprobt hatten, brachte die Regierung in Palermo von selbst auf den Gedanken, auch in der eben zum Bundesstaat umgewandelten Schweiz mit Werbungen ihr Glück zu versuchen, um so mehr als dieses Land der Einigung Italiens sympathisch gegenüberstand. Die Ausbeutung der Schweiz lockte um so mehr an, als sie ja das Asyl politischer Flüchtlinge, zumal deutscher und italienischer Republikaner war, die für ihre Zwecke eine ausgedehnte Propaganda entfalteten.

Ein Hauptherd revolutionärer Propaganda war die Stadt Biel, die schon seit Jahren von politischen Flüchtlingen und Abenteurern aller Nationen, namentlich von Deutschen, als günstiger Zufluchtsort betrachtet war, und «in dem zwei Stunden entfernten Bade Grenchen --- auf dem Gebiete des Kantons Solothurn — hatte Mazzini während mehrerer Jahre sein Schloss Malepart gefunden, wo er allen bekannt und nur der Polizei verborgen war». ¹⁾ Unter diesen deutschen Flüchtlingen ist hier zuvörderst Johann Philipp Becker aus Frankenthal zu nennen, der am 15. Januar 1847 als Unternehmer einer Zigarrenfabrik um 150 Louisd'or in Biel als Bürger angenommen worden war, im nämlichen Jahre das bernische kantonale Schützenfest geleitet hatte und bei der Abstimmung über die eidgenössische Bundesverfassung am 6. September 1848 unter den 329 abstimmenden Bürgern Biels der einzige gewesen sein soll, der ein Nein in die Urne legte. ²⁾ Wiederholt hatte, wie die «ehrerbietige Vorstellung und Erklärung» der Einwohner Biels an den Bundesrat im folgenden Dezember hervorhob, die Art der Propaganda dieser deutschen Flüchtlinge das Einschreiten der Behörden erfordert. So wurde der bekannte Savoyezug in Biel organisiert, und dieselbe Stadt hatten sich die Komitees des jungen Deutschlands und des jungen Italiens zu ihrer Bildung ausersehen; politische, der europäischen Propaganda dienende Zeitungen waren in Biel gegründet und von da verbreitet

¹⁾ Eduard Blösch und dreissig Jahre bernischer Geschichte, S. 229. —

²⁾ Gustav Blösch, Chronik von Biel von den ältesten Zeiten bis zu Ende 1873, S. 234.

worden, welche im Vereine mit Flugschriften, Kreisschreiben und Proklamationen aller Art das Ausland zu revolutionieren suchten, sich aber Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz gestatteten, wie zum Beispiel im Jahre des Sonderbundskrieges, in dem ihnen die friedlichen Bürger Biels Ausbreitung des Hasses und der Verfolgungssucht zum Vorwurfe machten. Erst recht unerträglich war ihnen seit der durch die Februarrevolution bewirkten Gründung der französischen Republik das Treiben dieser Männer geworden, denn seitdem der Versuch, die Republik zu proklamieren, in einzelnen Teilen Deutschlands selbst mit Waffengewalt erfolglos versucht worden war, sammelten sich die fremden Abenteurer und politischen Flüchtlinge neuerdings in Biel und legten durch ihre Handlungen abermals deutlich an den Tag, wie wenig ihnen an der Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität gelegen war und wie unwürdig sie im Grunde der gastfreundlichen Aufnahme waren.

Auch in den Grenzkantonen Basel, Schaffhausen und Thurgau benutzten Männer wie Hecker, Heinzen, Mögling, Siegel, Resina, Kaiser u. a. die Aufenthaltsbewilligung zur Werbung behufs Organisation von Freischaren und zur Aufreizung der württembergischen und badischen Grenzbewohner zur republikanischen Schilderhebung.

Dieser Propaganda wegen ordnete die deutsche Bundesversammlung am 30. Juni den Major von Liel mit einer Beschwerde an die Tagsatzung ab. Sie richtete sich im besondern auch gegen Johann Philipp Becker und die von ihm unterzeichnete Instruktion vom 27. März 1848 behufs Organisation und Bewaffnung der in der Schweiz befindlichen Deutschen, sowie gegen ein Rundschreiben des Zentralausschusses der Deutschen in der Schweiz vom 11. Juni an die Lokalvereine, welches vom Präsidenten Becker und seinem Sekretär, dem deutschen Lehrer Hattemer, unterzeichnet worden war. Seitdem diese Beschwerde von der Tagsatzung einer Kommission überwiesen worden war, hatte die Propaganda in Biel trotz des auch von der bernischen Regierung erlassenen Verbotes weitere Fortschritte gemacht. Becker organisierte dort die Gesellschaft «Hilf dir!», und am 1. Dezember erschien die Probenummer eines von ihm und Alfred

Michel von Freiburg i. B. geleiteten und von ihrem Gesinnungsgenossen, dem Chef der Buchdruckerei Schüler in Biel¹⁾, herausgegebenen kosmopolitischen Blattes, die « Revolution » betitelt, welches als einziges Mittel zur Befreiung — wörtlich — « die vollständigste Vertilgung der Fürstengewalt » predigte, dann aber am 27. d. M. zur Vermeidung der Strafverfolgung seinen Namen in « Evolution » umwandelte und nun von Becker allein redigiert wurde. Gegen 300 Unterschriften aus der Einwohnergemeinde Biel begleiteten die erwähnte Eingabe, deren Urheber dem Bundesrate erklärten, dass sie « alle diese in ihren Mauern und in der nächsten Umgebung stattfindenden Umtriebe, durch welche die Neutralität der Schweiz gefährdet, die Ruhe fremder Staaten gestört, die Einführung und Entwicklung freisinniger Verfassungen gehindert werden, höchlichst missbilligen »; sie forderten vom Bundesrate Massregeln gegen das Treiben der Gesellschaft « Hilf dir! », indem sie andernfalls gegenüber der letztern Anwendung ihres eigenen Grundsatzes in Aussicht stellten.

Die hervorragende propagandistische Stellung dieses Mannes im Dienste der Republik legte der Regierung des aufständischen Siziliens den Wunsch nahe, gerade ihn als Werkzeug zur umfangreichen Anwerbung von Schweizern zu verwenden. Mit der ausdrücklichen Begründung, der spärliche Zufluss französischer Soldaten nach Sizilien mache es wünschbar, auch Streitkräfte zunutzen zu ziehen, welche die Schweiz liefern könnte, beauftragte der Kriegsminister La Farina am 9. Januar 1849 mit der Werbung von solchen den Obersten Ludwig Ghilardi. Er wurde angewiesen, die Angelegenheit im Einverständnis mit dem sizilianischen Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Vito Beltrani, zu betreiben.²⁾ Der letztere hatte noch im besondern die Mission, vor dem Wiederbeginn des Krieges mit Neapel die Abberufung der in dessen Dienst stehenden Schweizertruppen zu erwirken. Das Ministerium befahl zugleich dem sizilianischen Konsul Deonna in Marseille, Beltrani und Oberst Ghilardi die nötigen Geldmittel zur Verfügung zu halten.

¹⁾ Vater des jetzigen Verlegers des « Schweiz. Handelskurier ». —

²⁾ La Farina, *Istoria documentata della Rivoluzione Siciliana* II, S. 131—132.

So war also gerade diese Mission das ehrenvollste Zeugnis für die militärische Tüchtigkeit jener Schweizer, denn sie beweist, dass diese Gegner im Kriege gefürchtet waren, aber auch das, dass sich die sizilianische Regierung ohne die Werbung solcher Fremder der königlich-neapolitanischen Armee nicht gewachsen fühlte. Einem schweizerischen Obersten hatte Beltrani bereits das Anerbieten gemacht, das Kommando eines Hilfsregimentes in sizilianischen Diensten zu übernehmen, aber der Antrag wurde ohne Bedenken abgelehnt. Dagegen schloss der am 21. Januar in der Schweiz eingetroffene Oberst Ghilardi am 6. Februar mit Johann Philipp Becker eine Kapitulation für die Errichtung einer deutsch-helvetischen oder — offizieller — «germano-helvetisch-republikanischen Legion»; ja nach La Farina anerbote sich der «colonello Becker di Bienna» geradezu, eine komplette schweizerische Legion der sizilianischen Regierung zur Verfügung zu stellen.¹⁾ Dieser Vertrag wurde am 23. Februar vom sizilianischen Ministerium, aus dem Ghilardis Auftraggeber, La Farina, mittlerweile als Kriegsminister ausgeschieden war, genehmigt.

Infolge der Langsamkeit, mit der dieses Geschäft betrieben wurde, ging für Siziliens Rüstungen kostbare Zeit verloren, zumal in Anbetracht der grossen Entfernung von der Schweiz und der grossen Schwierigkeit der Verbindungen für Rekrutentransporte. Zum Eintritt in diese Legion zu ermuntern, wurden die glänzendsten Versprechungen gemacht. Vom savoyischen Gebiete, wohin das Werbedepot zur Vermeidung einer Kollision mit der Polizei verlegt wurde, erliess Becker einen Aufruf an die Demokraten in der Schweiz und in Deutschland.

Er war am 6. Januar 1849 vom Obergericht des Kantons Bern in Bestätigung eines amtsgerichtlichen Urteils zu einjähriger, Hattmer zu 6-monatlicher Ausweisung verurteilt worden, und auf sein Begehren, es möchte die Vollziehung der Strafe auf den 1. April hinausgeschoben und ihm «seiner vielen Geschäfte wegen» alle 6 Wochen ein eintägiger Aufenthalt in Biel gestattet werden, erhielt Becker

¹⁾ La Farina, a. a. O. II, S. 132.

ablehnenden Bescheid mit der Begründung, das gefällte Urteil würde im andern Falle Kraft und Zweck verlieren. Man darf wohl annehmen, dass die vielen Geschäfte Beckers der Werbungstätigkeit nicht ganz fremd waren. Nach dem Aufrufe sollte die Legion vorläufig aus 3 Bataillonen Infanterie, 3 Scharfschützenkompagnien und 2 Artilleriekompagnien bestehen; es wurde streng militärische Organisation der Legion und auserlesene Bewaffung und Uniformierung verheissen; überhaupt ward sie als Muster der Ordnung, als Vorbild im Kampfe empfohlen, als ein Korps, in dem Brudersinn die nötige Strenge in Subordination und Disziplin mildern und das Band der Eintracht alle umschlingen werde. Für die Fahne der Legion sah Becker die Farben Deutschlands und der Schweiz vor. Jedem Legionär war das sizilianische und italienische Bürgerrecht und Gleichstellung in allen Rechten mit den Eingeborenen zugesichert! Ja, im Namen Siziliens wurde Deutschland und der Schweiz freier Handel in Aussicht gestellt! Jeder eintretende Offizier hatte sich nach diesem Aufrufe einer Prüfung zu unterziehen. Jedem Legionär winkte nach Massgabe seiner Fähigkeit und Auszeichnung im Dienste die Aussicht auf Beförderung; Gehalt, Sold und Pensionsverhältnisse wurden denjenigen der Schweizertruppen in Neapel gleichgestellt; für den Fall, dass die Schweiz oder Deutschland in einen innern oder äussern Krieg verwickelt wäre, wurde der Legion, sofern sie nicht vor dem Feinde stände, gestattet, heimzuziehen, während sie anderseits bei Einführung der monarchischen Regierungsform sofort des Gehorsams und überhaupt aller Verpflichtungen entbunden sein sollte. Den im savoyischen Depot angekommenen Offizieren war Gehalt und Sold und ebenso Vergütung für die mitgebrachten und noch brauchbaren Monturstücke vom Tage der Einreihung in die Legion hinweg zugesichert. Die Einleitung des Aufrufs wies auf die langjährige künstliche Trennung der Völker durch geistliche und weltliche Despoten, auf ihre nunmehr zu gewärtigende Aussöhnung und Verbrüderung und auf den Kampf für die Freiheit der übrigen europäischen Völker hin, der in Ungarn und Italien ausgefochten wurde, wobei betont wurde, dass seinem eignen Volke und Vaterlande diene, wer in einem der beiden Länder

kämpfe. Das Oberkommando der Legion erhielt Becker; Karl Heinzen und Lommel, die beiden andern Chefs der Gesellschaft «Hilf dir!» waren zu höheren Offizierschergen in der sizilianischen Expedition ausersehen; auch sollten nach dem Aufruf in der Legion mehrere schweizerische Oberoffiziere zur Verwendung gelangen, die Scharfschützenkompagnien hauptsächlich aus den Neuenburger Bergen rekrutiert sein und eine der schönsten Erscheinungen in dieser Waffengattung darbieten.

Oberst Ghilardi kam nie dazu, über die vom sizilianischen Ministerium angewiesenen Werbungsgelder auf schweizerischem Boden zu verfügen. Aus Palermo, wohin er sich zur Ratifikation des mit Becker geschlossenen Vertrages direkt aus der Schweiz begeben hatte, nach Marseille zurückgekehrt, erhielt er hier die Kunde, dass Beltrani die Schweiz verlassen habe, um sich nach Turin zu begeben, weshalb er die für die Werbungen bestimmten Summen nicht habe erheben können.¹⁾

Mag man nun auch diese Begründung glaubwürdig finden, so ist so viel gewiss, dass schweizerischerseits diese Gelder auf dem legalsten Wege dem von der sizilianischen Regierung ins Auge gefassten Zwecke sowieso entfremdet worden wären, nicht zu reden davon, dass schweizerischen Rekruten für Sizilien der Durchmarsch durch französisches Gebiet von der französischen Regierung verboten wurde. Die goldenen Berge, welche der Aufruf allen Bewerbern um Einreihung in die deutsch-helvetische Legion versprach, behielten nur auf dem Papier Bestand, insofern der zwischen Ghilardi und Becker abgeschlossene Vertrag eine Verletzung des Art. II der neuen Bundesverfassung bedeutete, die keine weiteren Militärkapitulationen gestattete. Gestützt auf diesen Umstand ward denn die militärische Unternehmung fast am Vorabend des Tages, an welchem der Waffenstillstand zwischen Sizilien und Neapel ausgelaufen war, von der Achterklärung der Bundesexekutive getroffen. Am 28. März richtete nämlich der Bundesrat an die getreuen lieben Eidgenossen sämtlicher Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben:

¹⁾ La Farina, a. a. O., II, 132.

«Mehrere, sowohl schweizerische als fremde Zeitungen berichten, es habe J. Ph. Becker, Präsident des Vereins «Hilf dir!» mit den Abgeordneten der sizilianischen Regierung einen Vertrag abgeschlossen, laut welchem er sich verpflichtet, eine deutsch-helvetische Legion zu stellen, welche aus 3 Bataillonen Infanterie, 3 Kompagnien Scharfschützen und 2 Kompagnien Artillerie, grösstenteils unter dem schweizerischen Militär geworben, bestehen soll. Die Legion würde von Becker selbst befehligt. Zwei andere deutsche Flüchtlinge, Karl Heinzen und Lommel, würden bei der beabsichtigten Expedition höhere Offiziersstellen bekleiden. Obgleich diese Legion, wie versichert wird, auf sardinischem Gebiet gebildet werden und daselbst ihr Werbedepot haben soll, so trägt dennoch Beckers Vertrag, wenn er wirklich existiert, alle Merkmale einer militärischen Kapitulation an sich, wie solche durch Art. 11 der Bundesverfassung, welche in dieser Hinsicht für die Zukunft keinen Unterschied kennt, untersagt werden. Die Werbung einer solchen Legion wird ferner verboten durch den vierten Artikel des Tagsatzungsbeschlusses vom 13. Mai 1848, welcher also lautet: ««Die Kantone werden eingeladen, die nötigen Massregeln zu ergreifen, damit auf ihrem Gebiet keine Werbungen von Freiwilligen behufs auswärtiger, nicht kapitulierter Militärdienste stattfinden, und dass die Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hilfeleistung unterbleibe.»»

Wenn diese Kapitulation, wie die öffentlichen Blätter melden, für die Schweiz Handelsvorteile und für die Legionäre Militärgrade, Beförderung, Gehalte, Sold und Pension stipuliert, sowie auch die Zusicherung des sizilianischen und italienischen Bürgerrechts enthält, so haben J. Ph. Becker und Konsorten sich Befugnisse angemasst, welche ihnen nicht zustehen, und geben dadurch die Veranlassung, dass die Bürger irre geführt werden, indem dieselben zum Glauben verleitet werden, es habe diese Kapitulation einen gesetzlichen, einigermassen amtlichen Charakter und biete eine Garantie für die in derselben gegenseitig eingegangenen Versprechungen dar. Fernere Mitteilungen, welche uns aus anderen glaubwürdigen Quellen zugekommen und welche geeignet sind, die oben erwähnte Tatsache zu bestätigen, machen es uns zur Pflicht,

eine ernsteste Aufmerksamkeit auf diese Kapitulation und Bildung einer Legion zu lenken, welches beides mit der Verfassung und den Gesetzen des Bundes in direktem Widerspruch steht, mit der Neutralität der Schweiz unverträglich und geeignet ist, ihre völkerrechtlichen Verhältnisse zu gefährden. Es ist übrigens notwendig, die Bürger vor den Täuschungen zu bewahren, denen sie durch das Stillschweigen der Behörden ausgesetzt wären.

Der schweizerische Bundesrat ladet daher in Anwendung des Art. 11 der schweizerischen Bundesverfassung und des Art. 4 des Tagsatzungsbeschlusses vom 13. Mai 1848 sämtliche Kantone ein, jede Werbung für die deutsch-helvetische Legion, wenn Becker eine solche wirklich zu bilden sucht, oder Werbungen für irgend eine andere Legion dieser Art zu verhindern, überall, wo eine solche Werbung versucht werden sollte, einzuschreiten und die Dawiderhandelnden den bestehenden Gesetzen gemäss bestrafen zu lassen.»

(Unterschriften.)

Da sich die drei Herren der Verletzung der Verfassung und der Gesetze des Schweizerlandes schuldig gemacht hatten, die der Bundesrat nicht mehr länger dulden zu dürfen, so verfügte er in Anwendung von Art. 57 der Bundesverfassung gegen den Flüchtling Karl Heinzen, der wegen Veröffentlichung und Verbreitung gefährlicher Schriften bereits von den meisten Kantonen ausgewiesen worden war, als nunmehriger Hauptredaktor der «Evolution» in Biel welche auf Umsturz der gesellschaftlichen und politischen Ordnung abzielende Grundsätze verbreite, die Ausweisung aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Bundesrat lud in Bezug auf Lommel die Kantone ein, auf allfällige weitere bestimmte Nachrichten hin, dass er sich an Beckers Unternehmen beteiligt habe, denselben gleichfalls aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen. So trat die deutsch-helvetische Legion gar nie ins Leben, und es mussten sich Bewerber um den sizilianischen Kriegsdienst, der im Kanton Waadt besonderer Sympathie begegnete, zu andern Korps melden, namentlich ins erwähnte französische Fremdenbataillon Marchetti, das während des neuen Feldzuges der Neapolitaner von Messina nach Catania

vorzüglich hier und zum letzten Mal in den Bergen südlich von Palermo gegen die Schweizertruppen — also teilweise Schweizer gegen ihre Landsleute — sich geschlagen hat.

Die Tatsache, dass die deutsch-helvetische Legion als solche im sizilianischen Heerkörper gar nie bestanden hat, hindert nicht, dass neapolitanische Historiker oder auch Verfasser von Aufzeichnungen persönlicher Erlebnisse in jenem Kriege konsequent immer wieder von den «Legiönlern» im Dienste der Sizilianer sprechen. Es liegt eine Verwechslung vor, denn unter diesen sind die Angehörigen jenes französischen Fremdenbataillons zu verstehen. Das Schicksal, das diesem letztern zuteil ward, als Palermo dank der Tapferkeit der gegnerischen Schweizertruppen den Neapolitanern in die Hände fiel, gibt uns einen Begriff von dem Lose, das der Mannschaft der deutsch-helvetischen Legion zuteil geworden wäre; denn dasjenige der Schweizer unter Marchetti war geradezu furchtbar. Die unglücklichen Kriegsgefangenen des Fremdenbataillons harrten nach der Kapitulation von Palermo der Einschiffung nach Genua zum Zwecke ihres Heimtransportes. Ende Mai langte ein von Palermo kommendes Segelschiff, die «Adelaide», das mit mehreren Hundert Flüchtlingen aller Nationen beladen war, im Hafen von Genua an. Nachdem Römer, Toskaner und einige Spanier schon in Civitavecchia gelandet worden waren, wurden hier die übrigen ans Land gebracht. Unter diesen Unglücklichen befanden sich 10 Schweizer, nämlich Jakob Aspari von Olivone (Kt. Tessin), Jakob Bonguiglielmi von Brusio (Graubünden), Johann Ludwig Perreten von Saanen (Kt. Bern), Johann Jak. Franz Buchwalder von Bourignon (Kt. Bern), Franz Lauber von Escholzmatt (Kt. Luzern), Jean Frédéric Pache von Servion (Kt. Waadt), Pierre Gaudard von Semsales (Kt. Freiburg), Ludwig Eberle von St. Gallen, Jakob Thalman von Freiburg und ein Johann Glatt. Mit Mühe gelang es dem schweizerischen Konsul Notz in Genua, sich an Bord der «Adelaide» mit den armen Opfern des Krieges, seinen Landsleuten, zu verständigen. Er fand sie wie das Vieh auf dem Fahrzeug zusammengepfercht. Dem Wunsche des Kapitäns der «Adelaide», die Flüchtlinge landen zu dürfen, widersetzte sich die Polizei von Genua.

Sowie sich der Konsul der Namen und der schweizerischen Nationalität dieser Leute versichert hatte, wovon nur 4 Pässe schweizerischer Behörden und nur 2 (Buchwalder und Thalmann) von schweizerischen Behörden ausgestellte Heimatscheine, Gaudard und Perreten aber weder das eine noch das andere Ausweispapier besaßen, sandte er zum ausserordentlichen Kommissär, General La Marmora, mit dem Gesuche, er möge ihre Freilassung und unverzügliche Weiterreise nach der Schweiz anordnen, für deren Kosten er aufzukommen versprach. An Stelle des in Turin abwesenden Kommissärs genehmigte sein ihn vertretender Bruder, Generalmajor La Marmora, das Gesuch, aber gleichwohl erhob die Polizei den Anspruch, die Leute bis an die Schweizergrenze zu eskortieren. Der Konsul protestierte gegen derartige Massregeln wider Menschen, die sich auf sardinischem Staatsgebiet keines Fehlers schuldig gemacht hatten. Die Erlaubnis wurde übrigens infolge einer mittlerweile in Turin stattgefundenen grossen Volksdemonstration und der Rückkehr des Kommissärs La Marmora sowieso hinfällig. «Eines schönen Morgens» — am 13. Juni — wurden die Schweizer, ohne dass das Konsulat Nachricht erhielt, auf Anordnung der Polizei an Bord der «Adelaide» zurückgebracht, die von einem sardinischen Dampfer ins Schlepptau genommen wurde, um die Leute bei Gaeta an der neapolitanischen Küste ans Land zu setzen. Dasselbe Schicksal traf alle andern Flüchtlinge, 6—7 Franzosen ausgenommen, die unterdessen ihre Überführung auf ein eben nach Marseille fahrendes Schiff ihrer Nation hatten erwirken können¹⁾. So wurden also diese Leute, grösstenteils Deutsche, an den Grenzen jener Staaten, in denen sie vorher als Freiheitskämpfer gefeiert worden waren, gleich Aussätzigen zurückgewiesen, ohne auch nur die geringste Unterstützung in ihrem Elend zu finden; sie hatten den Dank der Republiken geerntet! Im bedauernswertesten Zustande wurden sie zunächst nach Neapel und von da als Flüchtlinge ins Staatsgefängnis nach Avellino gebracht. Nach der Darstellung des schweizerischen Generalkonsuls

¹⁾ Bundesarchiv, Akten Genua 1848—1855, Konsul Notz an den Bundesrat, Genua, 13. und 26. Juni 1849.

Mörikofer in Neapel wurde die Internierung aller dieser Leute lediglich als Polizeimassregel betrachtet, denn ob- schon sie alle gegen die neapolitanische Regierung auf dem von ihr in Anspruch genommenen Boden Siziliens die Waffen geführt hatten und daher von Rechts wegen den für diesen Fall massgebenden Strafgesetzen verfallen waren, hatte sie die Regierung amnestieren lassen und über sie um ihrer Antezedentien willen zur Vorsicht so lange Haft verhängt, bis ihr sicherer Rücktransport nach der Heimat vom schweizerischen Konsulat in Genua erwirkt sein würde. Auf die Kunde von der Ankunft der Landsleute im Gefängnis zu Avellino verfügte sich Mörikofer dorthin. Sie beklagten sich zwar über die Art ihres Transports von Neapel nach Avellino, aber dennoch gewann er die Überzeugung, dass sie wenigstens im Verhältnis zum gewöhnlichen Régime neapolitanischer Gefängnisse human behandelt worden seien. Ausser den genannten Individuen befanden sich laut dem Berichte des Ministeriums des Äussern noch zwei andere Schweizer, Louis Grignolli, Sergeant, und François Borla, beide Tessiner, in Haft in der Zitadelle von Messina, die gleichfalls der sizilianischen Armee angehört haben sollten und für deren Abreise die Vermittlung des Generalkonsulats in Neapel nachgesucht wurde.¹⁾ Angesichts der Werbenot, welche das Werbeverbot der schweizerischen Bundesversammlung vom 20. Juni 1849, aber noch mehr einzelner Kantone und besonders des Kantons Bern verursacht hatte, gab der unfreiwillige Aufenthalt von Flüchtlingen der ehemaligen sizilianischen Armee den Schweizertruppen und zwar vor allen dem 4. oder Bernerregimente Veranlassung, seine gelichteten Reihen aus deren Mitte zu ergänzen und an den armen Opfern des Krieges, die im erbärmlichsten Elende ihrem weiteren Schicksale entgegensahen, Barmherzigkeit zu üben. Da die von aller Welt verlassenen Kriegsgefangenen wiederholt beim König Ferdinand II. um Aufnahme in seine Armee nachgesucht hatten, traf eines Tages beim Chef des Bernerregiments unversehens des Königs Befehl ein, einen Stabsoffizier nach Avellino zu senden und alle zum Militär-

¹⁾ Bundesarchiv, Konsulate in Italien, Neapel Korrespondenz 1849—1869, Mörikofer an den Bundespräsidenten, Neapel, 31. Juli 1849.

dienste tauglichen und dazu sich freiwillig meldenden Individuen anzuwerben und im Regimente unterzubringen. Als sich einer der Berner Bataillonschefs in Avellino einfand, soll er noch 63 Mann vorgefunden haben. Die Berner warben 44 Mann an; darunter befand sich nur einer der aus Genua zurückgewiesenen Schweizer, der Freiburger Thalmann. Allen angeworbenen Leuten wurde, obschon sie nicht in der Schweiz angeworben worden, das ausgesetzte Handgeld bezahlt. Unter den übrigen Gefangenen waren solche, die zum Militärdienst nicht brauchbar gefunden wurden, und andere, Korsen und Brasilianer, deren Annahme verweigert ward, während die Schweizer alle bis auf Thalmann die Rückkehr nach der Heimat vorzogen. Ihnen allen liess der Verwaltungsrat des Bernerregiments mit Rücksicht auf ihre Notlage aus seiner Werbekasse eine vorläufige Unterstützung zukommen. Jedem Schweizer wurden 3 Piaster und jedem Fremden 1 Piaster zugesprochen, und zudem verhiess ihnen der abgeordnete Offizier, sich bei den Konsulen des Heimatlandes eines jeden für ihren Rücktransport verwenden zu wollen, eine Zusage, deren sich das Bernerregiment beim Generalkonsul Mörikofer entledigte. Dem schweizerischen Konsulat in Genua war es endlich gelungen, den Durchpass der Unglücklichen in Avellino, wie auch ihrer zwei Leidensgefährten zu Messina durch Sardinien zu bewirken, der ohne jede Eskorte erfolgte. Von Mörikofer mit den nötigen Mitteln zur Fahrt nach Genua ausgerüstet, langten 7 Schweizer, nämlich Johann Ludwig Perreten, Johann Jak. Franz Buchwalder, Pierre Gaudard, Franz Lauber, Jakob Aspari, Jakob Bonguiglielmi und Jean Frédéric Pache am 11. September mit dem Paketboot «San Giorgio» in Genua an. Hier versah das schweizerische Konsulat jeden Mann mit einem der Eidgenossenschaft verrechneten Betrage von 15 Fr., um ihnen am folgenden Tage die Fortsetzung der Heimreise zu ermöglichen. Die beiden in Messina untergebrachten Schweizer konnten, da ihren Papieren das sardinische Visa fehlte, erst am 3. Oktober nach Genua eingeschifft werden, nachdem vom schweizerischen Vizekonsulat in Messina zur Deckung der Kosten ihrer Überfahrt eine Subskription eröffnet worden war. Damit fand die hier in aller Kürze erzählte Leidens-

geschichte von Schweizern ihren Abschluss, deren Solddienst wahrlich nicht von den verpönten Militärkapitulationen verursacht worden war.

Unermesslich wäre der Jammer gewesen, wenn nach Beckers Vorhaben eine deutsch-helvetische Legion inmitten der Sizilianer den Krieg gegen die Neapolitaner mitgemacht hätte, denn angesichts der Verlotterung des Militärwesens auf Sizilien, der Untauglichkeit der meisten Führer und der bodenlosen Korruption in der Zivil- und Militäradministration würde ihre Mitwirkung sicher am Ergebnis des Krieges kein Jota geändert haben. Der Bundesrat hat sich somit im Jahre 1849 das Verdienst erworben, durch Unterdrückung der Formation jener Legion viele Hunderte von Schweizern vor dem Schicksale ihrer Landsleute vom französischen Fremdenbataillon bewahrt zu haben.
